



Satzung des Schülerrudervereins Bismarckschule Hannover

(Juni 2021)

§1 Allgemeines

- (1) Der Schülerruderverein Bismarckschule Hannover ist die Jugendabteilung des Ruderverein Bismarckschule Hannover e.V.
- (2) Er stellt einen Schülerruderverein entsprechend den gültigen Regelungen des Grundgesetzes des Deutschen Ruderverbandes dar.
- (3) Er regelt seine Belange eigenständig im Rahmen dieser Satzung, verbindliche Grundlage ist die Satzung des RV Bismarckschule Hannover e.V., einschließlich aller dort benannten Bestimmungen, solange dies nicht den schulrechtlichen Vorgaben widerspricht.
- (4) Die Kurzform des Namens "Schülerruderverein Bismarckschule Hannover" ist "SRVB".
- (5) Der Schülerruderverein Bismarckschule Hannover ist Mitglied im Schülerruderverband Niedersachsen e.V und mittelbares Mitglied im Deutschen Ruderverband.
- (6) Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Personen jeglichen Geschlechts.

§2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins wird durch den §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vorgegeben. Dabei soll der Schwerpunkt nach Möglichkeit darin liegen,
 - a) Regatta- und Breitensport zu betreiben,
 - b) Freundschaften zu bilden,
 - c) Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen zu gewinnen,
 - d) soziale Prozesse und Kameradschaftlichkeit zu erfahren und zu erlernen,
 - e) demokratische Strukturen zu erleben und
 - f) die Umwelt zu schätzen und achten.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Schülerruderverein Bismarckschule Hannover können nur Schülerinnen und Schüler der Bismarckschule Hannover sein und müssen Mitglieder im Ruderverein Bismarckschule Hannover sein.
- (2) Die Modalitäten der Mitgliedschaft sind in der Satzung sowie in den Ordnungen des RV Bismarckschule Hannover e.V. geregelt.
- (3) Mit dem Verlassen der Bismarckschule Hannover endet die Mitgliedschaft im Schülerruderverein Bismarckschule Hannover. Die Mitgliedschaft im Ruderverein Bismarckschule Hannover e.V. bleibt bestehen.
- (4) Der Protektor ist nicht zahlendes Mitglied des Vereins.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie muss 10 Tage vorher schriftlich über die Schul-Email-Adresse des Mitglieds und per Anschlag bekannt gegeben werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder entsprechend Punkt § 3 (1) dieser Satzung.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung wird in offener und gleicher Wahl der 1. Vorsitzende des Schülerrudervereins Bismarckschule Hannover gewählt; auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem die einfache Mehrheit genügt. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Darüber ist die Mitgliederversammlung vor dem zweiten Wahlgang in Kenntnis zu setzen. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in gleicher Weise mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Eine Person kann auch mehrere Ämter übernehmen, sofern das zweite Amt §6 (1) d) - g) entspricht.
- (4) Die Wahl für die Ämter, für die nur ein Kandidat nominiert wurde, kann auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes en bloc erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung dem ohne Gegenstimme zustimmt.
- (5) Gewählt werden können nur Mitglieder des Schülerrudervereins der Bismarckschule Hannover.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein. Hinsichtlich der Einladungsfrist und der Tagesordnung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Wird die Einberufung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt, muss diese innerhalb von spätestens 8 Wochen nach Abgabe des Antrages erfolgen.
- (7) Vorschläge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand oder jedem Vereinsmitglied gemacht werden. Die Vorschläge hierzu müssen vom Vorstand mit der Einladung gemeinsam bekanntgegeben werden. Diese Satzungsänderung kann mit 2/3 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist eine Möglichkeit der freien Aussprache aller Mitglieder.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Bootswart
 - e) dem Regattawart
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Statistiker
- (2) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den SRVB in Absprache mit dem Protektor nach außen und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende des SRVB ist Mitglied des Vorstandes des RVB.
 - b) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftführer bei der Mitgliederversammlung.
 - c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
 - d) Der Bootswart kümmert sich um die Pflege, Ergänzung, Überholung oder Reparatur des von den Schülern genutzten Rudermaterials. Bei größeren Angelegenheiten nimmt er Kontakt mit dem Gesamtvorstand auf.
 - e) Der Regattawart sammelt die Meldungen, erstellt einen Plan mit den Startzeiten und Mannschaften bei den Wettkämpfen und kümmert sich darum, dass die Mannschaften ggf. Startnummern erhalten.
 - f) Der Pressewart trägt die Berichte und Fotos von Veranstaltungen der Schüler für die Zusammenstellung der Vereinsschrift "Riemenreißer" zusammen.
 - g) Der Statistiker erstellt die Kilometer- und Regattastatistik der Schüler und die Abwicklung des Fahrtenwettbewerbs.
- (3) Vorstandssitzungen werden auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Protektors einberufen. Alle Mitglieder des Vorstandes sollen daran teilnehmen. Der Protektor kann ebenfalls teilnehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit Stimmenmehrheit, wobei jede Person unabhängig von der Anzahl der besetzten Ämter eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Vorstandsmitgliedern, die ihre Aufgaben nachlässig erfüllen, kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit über die Enthebung und Neubesetzung des betreffenden Vorstandsamtes entscheidet.

Diese Satzung wurde am 15.01.1997 errichtet. Sie löst die Fassung vom 03.05.1995 ab. Sie tritt am 15.01.1997 in Kraft.

Die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.12.2005 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Die auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2015 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Die auf der Mitgliederversammlung am 09.06.2021 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.